

Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses im Programm 271, 281 KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium"

Name/Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Ort

Geschäftspartnernummer der KfW

Für den Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses aus Bundesmitteln ist es erforderlich, alle das zu fördernde Vorhaben betreffende Fragen durch Ankreuzen oder Ausfüllen der Felder sachgemäß und korrekt zu bestätigen. Nach Durchführung des Vorhabens werden die technischen Daten und die Daten zum Finanzierungsplan erneut abgefragt, um für weitere Programmentwicklungen eine bessere Datengrundlage zu haben.

Weiterhin sind die Einverständniserklärungen auf der letzten Seite erforderlich. Zum Beispiel wird dieser Antrag aus Gründen der regelmäßig stattfindenden Programmevaluierung und um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Programms zu erlangen, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) oder an vom BMWi mit der Evaluierung des Programms beauftragte Forschungsinstitute weitergegeben.

Für folgende Maßnahmen wird nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 ein Tilgungszuschuss beantragt:

(Zutreffendes bitte auswählen)

- 1. die Errichtung oder Erweiterung einer großen Solarkollektoranlage,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung einer automatisch beschickten Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung,
- 3. die Errichtung oder Erweiterung einer automatisch beschickten Anlage zur Verbrennung und Vergasung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung,
- 4. die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes, das aus erneuerbaren Energien gespeist wird,
- 5. die Errichtung oder Erweiterung eines großen Wärmespeichers mit mehr als 10 m³,
- 6. die Errichtung und Erweiterung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas.
- 7. große effiziente Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt für Gebäude, Prozesswärme oder Wärmenetze

Der Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses für die Errichtung oder Erweiterung einer **Anlage zur Nutzung der Tiefengeothermie** wird auf einem separaten Formblatt mit der Formularnummer 600 000 0203 gestellt.

Für eine **Solarkollektoranlage zur überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme** ist das separate Formblatt mit der Formularnummer 600 000 2571 zu verwenden.

Sofern für dieses Vorhaben auch andere öffentliche Mittel, wie z. B. Zulagen, Investitionskostenzuschüsse oder Betriebskostenzuschüsse der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen beantragt wurden/gewährt werden oder noch beantragt werden, sind diese im Folgenden einzutragen. Auch de-minimis-Beihilfen sind einzutragen. Darüber hinaus bitte bei Fördermaßnahmen in Energieerzeugungsanlagen Ansprüche auf Vergütungen nach EEG eintragen (Bitte Angabe der Jahressumme an EEG-Vergütung bei geplanter Auslastung).

Fördergeber/Art der Förderung	Anteil für Maßnahme Nr. (siehe oben)	Förderhöhe in Euro	Subventionswert in Euro

Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE): Der Zusatzbonus wird nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien in der aktuell gültigen Fassung gewährt.

Als besonders ineffizient im Sinne dieser Richtlinie gelten Wärmeerzeuger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende drei Kriterien erfüllen:

- a) Betrieb auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl);
- b) keine Nutzung der Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie;
- c) es liegt kein Fall der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vor;

Hiervon abweichend gilt, wenn es sich bei der Altanlage um einen zentralen Wärmeerzeuger innerhalb eines Wärmenetzes handelt, die Altanlage als besonders ineffizient, wenn ihr Betrieb auf Basis fossiler Energien erfolgt und keine Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird.

1. Große Solarkollektoranlage (Mindestbruttokollektorfläche 40 m²)

Bitte informieren Sie sich vor der Auswahl der Anlage, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuellen Förderrichtlinien erfüllt. Eine Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen finden Sie unter www.bafa.de.

Technische Angaben zur beantragten Fördermaßnahme:

Typenbezeichnung der Solarkollektoranlage: _____

Flachkollektor oder Vakuumröhrenkollektor Luftkollektor Hybridkollektor

Größe des Kollektorfelds: _____ m². Nennwärmeleistung: _____ kW

Jährlich erzeugte Energie (gemäß Konzept resp. Messung): _____ kWh

Die große Solarkollektoranlage dient folgender Nutzung:

- a) Der effektiven Raumheizung oder Warmwassererwärmung.
- b) Der solaren Kälteerzeugung.
- c) Der überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz.

Bei Anlagen zwischen 40 und 100 m² (bei Prozesswärme bis 1000 m²) kann alternativ eine Förderung über das BAFA nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 Nummer IV.1. gewährt werden. Eine Kumulierung der Förderung nach Buchstabe a bis c der oben genannten Nutzungsarten mit einer Förderung über das BAFA nach Nr. IV.1. ist nicht zulässig.

Hiermit bestätige ich, für die Solarkollektoranlage parallel beim BAFA keine Förderung beantragt zu haben und keine Förderung zu beantragen.

Die Anlage wird mit mindestens einem Wärmemengenzähler ausgestattet. Der Nachweis darüber ist nach Durchführung der Maßnahme mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

Gesonderte Nachweise

a) bei großen Solarkollektoranlagen zur Raumheizung oder Warmwassererwärmung:

Die Auslegung der großen Solarkollektoranlagen muss durch Systemsimulation mit einem geeigneten Systemsimulationsprogramm erfolgt sein.

Hinweis: Anlagen sind förderfähig, wenn der durch die Systemsimulation berechnete Kollektorwärmeertrag mindestens 300 kWh/(m²a) (bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a)) beträgt.

Die Eingabedaten in das Systemsimulationsprogramm werden durch Dokumentation der Eingabedaten belegt (**Datenerhebungsbogen KfW-Formularnummer: 600 000 0062**) und bei der KfW eingereicht.

Mit den Antragsunterlagen ist eine Zeichnung des **hydraulischen Systemkonzepts** einzureichen.

Das hydraulische Systemkonzept ist in der Regel eine Zeichnung, die den prinzipiellen Aufbau des Solarsystems und den Verlauf der Rohrleitungen zwischen den einzelnen Komponenten Kollektorfeld, Pumpe, Speicher und ggf. Wärmeüberträger zeigt. Dem hydraulischen Systemkonzept ist ebenso zu entnehmen, wie das Solarsystem in die konventionelle Wärmeerzeugung eingebunden werden soll.

Solarkollektoren für kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung müssen mit einem Wärmespeicher ausreichender Kapazität für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren),
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren).

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

b) bei großen Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung:

Im Rahmen der Antragstellung ist eine Anlagendokumentation vorzulegen. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung, ob mit der beantragten Investitionsmaßnahme der Verwendungszweck (Bereitstellung solarer Kühlung) erfüllt werden kann. Die Anlagendokumentation umfasst ein detailliertes hydraulisches Anlagen-Schema.

Zusätzlich zu der Anlagendokumentation sind bei Antragstellung noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angabe des erwarteten spezifischen Kollektorwärmeertrages der Anlage (kWh/m²a) und des erwarteten Deckungsbeitrags der Solaranlage zum jährlichen Bedarf an Wärme zur Kühlung. Diese Angaben sind nachvollziehbar zu erläutern.
- Datenerhebungsbogen (KfW-Formularnummer: 600 000 0229) für große solarthermische Anlagen zur solaren Kälteerzeugung.

c) bei Solarkollektoranlagen für die überwiegende Bereitstellung von Wärme für ein Wärmenetz mit mindestens 4 Abnehmern:

Im Rahmen der Antragstellung ist eine Anlagendokumentation vorzulegen. Diese dient als Grundlage für die Beurteilung, ob mit der beantragten Investitionsmaßnahme der Verwendungszweck (überwiegende Bereitstellung für ein Wärmenetz mit mindestens 4 Abnehmern) erfüllt werden kann. Die Anlagendokumentation umfasst ein detailliertes hydraulisches Anlagen-Schema.

Zusätzlich ist der Datenerhebungsbogen (KfW-Formularnummer: 600 000 2566) vorzulegen.

- Ich beantrage eine ertragsabhängige Förderung der großen Solarkollektoranlage. Basis für die Berechnung der Förderung ist dann der für die Solarkollektoranlage im Prüfcertifikat über die Konformität mit den Solar Keymark-Programmregeln im Prüfblatt 2 für den Standort Würzburg bei einer Kollektortemperatur von 50° C ausgewiesene jährliche Wärmeertrag nach EN 12975 (collector annual output, kWh/module). Das Prüfblatt 2 mit dem ausgewiesenen jährlichen Kollektorertrag ist beigelegt.
- Ich beantrage einen Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) des BMWi zur Modernisierung einer besonders ineffizienten Heizungsanlage durch Integration einer heizungsunterstützenden Solarkollektoranlage. Der Zusatzbonus ist ausschließlich für die Nutzungsarten a) und b) möglich.

2. und 3. Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse

Die beantragte Anlage dient der

- (ausschließlich) thermischen Nutzung oder der kombinierten Wärme- und Stromerzeugung.

Technische Angaben zur beantragten Fördermaßnahme (Art der Anlagentechnik, Leistung der Anlagentechnik, Angaben über die jährliche Energiemenge):

Hersteller und Typenbezeichnung der Biomasseanlage:

Nennwärmeleistung der Errichtung oder Erweiterung:

kW

Jährlich erzeugte Wärmeenergie der Biomasseanlage (gemäß Konzept resp. Messung): kWh

Folgende Brennstoffe werden in der Biomasseanlage eingesetzt:

Hackschnitzel, Pellets, Sonstige

Wird eine Abgasreinigung verwendet? Ja. Nein.

Hersteller und Typenbezeichnung der Anlagentechnik zur Abgasreinigung:

Wird ein neu errichteter Pufferspeicher verwendet? Ja. Nein.

Der Pufferspeicher hat ein Volumen (bezogen auf das Speichermedium Wasser) von Liter.

Wird ein Zusatzkessel betrieben? Ja. Nein.

Falls ja, bitte ankreuzen, mit welchem Brennstoff der Zusatzkessel betrieben wird:
mit fossilen Brennstoffen, oder mit erneuerbaren Brennstoffen.

Jährlicher Wärmebedarf der Abnehmer/des Abnehmers: kWh.

Speist die Biomasseanlage in ein Wärmenetz ein? Ja. Nein.

Bei Heizungsanlagen, die ihre Wärme nicht in ein Wärmenetz einspeisen, ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erforderlich. Darüber hinaus müssen bei diesen Anlagen die Umwälzpumpen im Heizwasserkreislauf die Effizienzklasse A oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von 0,27 einhalten. Der Nachweis darüber ist nach Durchführung der Maßnahme mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

Innovationsbonus für Biomasseanlagen zur (ausschließlichen) thermischen Nutzung:

Neben der Grundförderung können automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung und Vergasung fester Biomasse für die (ausschließlich) thermische Nutzung mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW bei besonders niedrigen Staubemissionen und/oder bei Errichtung eines Pufferspeichers mit einer erhöhten Förderung (Innovationsförderung) gefördert werden. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die staubförmigen Emissionen der vorstehend genannten Biomasseanlage zur thermischen Nutzung beträgt laut Hersteller maximal 15 mg/m³ (Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Der Nachweis erfolgt anhand von Prüfstands- oder Referenzmessungen. (Bei Messungen durch den Schornsteinfeger bei Anlagen bis 1000 kW: Die Unterschreitung der Grenzwerte ist durch mindestens zwei Messungen nachzuweisen.)
- Für den Biomassekessel wird ein Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung neu installiert.

Sofern es sich um eine **KWK-Biomasseanlage** handelt, bitte zusätzlich Folgendes beantworten:

Installierte elektrische Leistung der Biomasseanlage: _____ kW.

Die Förderung erfolgt als Ausgleich für die Optimierung des Betriebs auf die Wärmenutzung.

Elektrischer Wirkungsgrad: _____ Prozent. Gesamtwirkungsgrad: _____ Prozent.

Ich beantrage einen Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) des BMWi für den Austausch einer oder mehrerer zentraler besonders ineffizienter Heizungsanlagen.

Ich bestätige die Einhaltung der folgenden technischen Angaben und Emissionsgrenzwerte:

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1.000 kW für den Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Ersten Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) sowie bei Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW oder mehr bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%:

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung. 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden
- Staubförmige Emissionen: 20 mg/m³ (bei Scheitholzvergaserkessel 15 mg/m³)

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1.000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder 13 der 1. BImSchV (jeweils bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%) werden die Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002, (Gemeinsames Ministerialblatt 2002, Seite 511 ff.) sowie ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von mindestens 70% eingehalten. Sofern sich aus Rechtsvorschriften strengere Anforderungen ergeben, werden diese eingehalten. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch Baumusterprüfung oder Einzelgutachten von geeigneter Stelle nachzuweisen.

Ich bestätige weiterhin, dass

1. es sich bei der geförderten Anlage nicht um eine Anlage zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt handelt,
2. es sich nicht um eine Anlage handelt, in der zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden und
3. in der Anlage nicht überwiegend Abfallstoffe aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz verfeuert werden (z.B. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstiges verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, ausgenommen sind unbehandelte Holzreste).
4. Scheitholz-Anlagen sind nur förderfähig, sofern es sich um Vergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt. Im Datenblatt der Anlage muss nachgewiesen sein, dass die in Nr. V.1.4. genannten Emissionsgrenzwerte und Kesselwirkungsgrade eingehalten werden.
5. Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) handelt und für beide Beschickungsarten Nachweise nach Nr. V.1.4. erbracht werden.

4. Nahwärmenetz

Die verteilte Wärme stammt:

- a) zu mindestens 20% aus Solarwärme, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienter KWK, aus Wärmepumpen oder aus industrieller oder gewerblicher Abwärme eingesetzt wird,
- b) zu mindestens 50%, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60%, aus Wärme aus erneuerbaren Energien,
- c) zu mindestens 50%, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60%, aus Wärme aus Wärmepumpen,
- d) zu mindestens 50%, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60%, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme

oder

- e) zu mindestens 50%, bei Wärmenetzen zur überwiegenden Versorgung von Neubauten 60%, einer Kombination der in den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen (auch bei einer Kombination mit a), c) oder d) sind nachfolgende Bestätigungen abzugeben)

Bei Wärmenetzen nach Buchstabe a)

Unter hocheffizienter KWK Folgendes zu verstehen:

Im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter einem Megawatt hocheffizient, wenn sie Primärenergieeinsparungen im Sinne von Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG erbringen. Die Abwärme aus KWK entspricht den vorstehend genannten Anforderungen an hocheffiziente KWK-Abwärme.

Bei Wärmenetzen nach Buchstabe c)

Die verteilte Wärme stammt zu mindestens 50 % aus Wärmepumpen, die den Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung von effizienten Wärmepumpen nach Nummer 10 der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Bei Wärmenetzen nach Buchstabe d)

Der Prozess wird effizient betrieben und die Abwärme im Wesentlichen auf dem für die Wärmeeinspeisung erforderlichen Temperatur- und Druckniveau bereitgestellt.

Für alle Wärmenetze (beantragte Fördermaßnahmen nach Buchstabe a) bis e)

Es ist anzugeben, welche Energiequellen in das Wärmenetz einspeisen. Bitte nennen Sie die einzelnen Energiequellen mit Angaben zur Art der Energieerzeugungsanlagen(n) und dem jeweiligen Anteil der Wärme an der gesamten Wärmeeinspeisung in Prozent.

Der Wärmeabsatz beträgt im Mittel über das gesamte förderbare Netz mindestens 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse.

Hinweis: Eine Zuleitung, die außerhalb des förderbaren Wärmenetzes liegt, wird bei der Berechnung des Mindestwärmeabsatzes nicht berücksichtigt.

Trassenlänge insgesamt: m.

Davon Trassenlänge der Hauptleitungen: m.

Davon Trassenlänge der Hausanschlüsse: m.

Nur bei Beantragung des APEE-Bonus hier die Trassenlänge der Hausanschlüsse eintragen, zu den unten aufgeführten Hausübergabestationen, die eine ineffiziente Heizungsanlage ersetzen: m.

Hinweis: Mit "Trassenlänge Hausanschlüsse" ist bei indirekter Wärmeübergabe nur die Strecke des Wärmenetzes gemeint, die die Hauptleitung mit der Wärmeübergabestation verbindet und bei direkter Wärmeübergabe nur die Strecke von der Hauptleitung bis zur Außenwand des Gebäudes des Wärmenutzers.

Handelt es sich um (eine) direkte Leitung(en) (ohne Stichleitungen) von der Wärmeerzeugungsanlage bis zum / zu den zu versorgenden Gebäude(n)? Ja Nein

Anzahl der neu errichteten Hausübergabestationen insgesamt: Stück,

davon Anzahl der neu errichteten Hausübergabestationen für Bestandsgebäude: Stück,

Nur bei Beantragung des APEE-Bonus hier Anzahl der neu errichteten Hausübergabestationen für Bestandsgebäude eintragen, durch die besonders ineffiziente Heizungsanlagen ersetzt werden: Stück.

Hinweis: Zu den förderfähigen Investitionen zählen auch die Nettoinvestitionskosten für jede Hausübergabestation, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen oder erweiterten Wärmenetzes ein verbindlicher Anschlussvertrag geschlossen wurde und für die kein kommunaler Anschlusszwang (z. B. gemäß Gemeinderatsbeschluss) besteht. Dies gilt auch für Nachverdichtungen, sofern diese im Rahmen einer Errichtung oder Erweiterung des Wärmenetzes durchgeführt werden. Die Förderung für die neu errichtete Hausübergabestation wird ausschließlich für die tatsächliche Investition gewährt.

Besteht ein kommunaler Anschlusszwang? Ja Nein.

Ich erhalte vom Wärmenutzer (oder vom Hausbesitzer/Eigentümer des angeschlossenen Wohn- oder Nichtwohngebäudes) einen Baukostenzuschuss oder eine vergleichbare Beteiligung für meine Investition in das Wärmenetz und die Hausanschlüsse. Die vom Wärmeabnehmer (oder vom Hausbesitzer/Eigentümer des angeschlossenen Wohn- oder Nichtwohngebäudes) zu tragenden Kosten für das Wärmenetz und oder des Hausanschlusses, vermindern sich um den für die Hausübergabestation gewährten Tilgungszuschuss.

Art der Hausübergabestationen:

- direkt, d. h. die Hausanlage wird (ohne separaten Wärmetauscher) vom Heizwasser des Wärmenetzes durchströmt.
- indirekt, d. h. das Heizwasser aus dem Wärmenetz durchströmt nicht die Hausanlage, sondern wird vom Heizmittel der Hausanlage durch einen Wärmeübertrager hydraulisch getrennt.

Wärmenutzung:

- Wohngebäude Nichtwohngebäude
 Landwirtschaftlich/gartenbaulich selbstgenutzte Gebäude Prozesswärme

Hinweis: Bei der Planung und Ausführung von Nahwärmenetzen ist einer hohen und dauerhaften Effizienz der eingesetzten Rohrleitungen und Komponenten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine hohe Dämmqualität ist aus wirtschaftlichen wie aus ökologischen Gründen anzustreben. Die Dämmqualität (U-Wert der Dämmung) ist zu dokumentieren. Die Rohrleitungen und Komponenten sollten die Mindestanforderungen nach den einschlägigen Regeln der Technik einhalten. Normen, Hinweise und Regelwerke zu Mindestanforderungen veröffentlichen das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) und die Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW).

Geplante Dämmqualität gemäß Angebot: U-Wert = _____.

Es wird empfohlen, sich vom ausführenden Planer dessen planerischer Kompetenz durch Vorlage einer Referenzliste mit mindestens drei nachprüfbaren Referenzen nachweisen zu lassen.

Mir ist bekannt bzw. der ausführende Planer, hat mir/uns erläutert, warum eine hohe Spreizung von Vor- und Rücklauf-temperatur im Wärmenetz wichtig für eine hohe Effizienz sind und welche Maßnahmen zur Senkung der Rücklauf-temperaturen ggf. durchgeführt werden könnten (z.B. hydraulischer Abgleich, Einsatz von Pufferspeichern, Einsatz von Frischwasserspeichern).

Mit folgenden Netzverlusten, bezogen auf die jährlich erzeugte Energie, wird gerechnet: _____ %.

Für die Errichtung und Erweiterung eines Wärmenetzes, das mit Wärme aus Kraft-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gespeist wird, kann eine Zuschlagszahlung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gewährt werden. Eine Förderung erfolgt daher im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien "Premium" nicht. Sofern im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass eine Zuschlagsberechtigung nach § 5 a KWKG nicht besteht, kann eine Förderung im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien "Premium" beantragt werden.

Das Wärmenetz erfüllt nicht die Fördervoraussetzungen nach § 5 a KWKG.

- Ich beantrage einen Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) des BMWi für den Austausch einer oder mehrerer besonders ineffizienter dezentraler Heizungsanlagen durch einen Wärmenetzanschluss.

5. Errichtung oder Erweiterung eines großen Wärmespeichers von mehr als 10 m³

Als Innovationsförderung werden große Wärmespeicher von mehr als 10 m³ gefördert, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden.

- Es muss sich dabei um große Wärmespeicher handeln, die Wärme aus erneuerbaren Energien speichern.
 - Das Temperaturniveau der Wärme, die im auslegungsgemäßen Betrieb dem Speicher entnommen wird, reicht aus, um die Wärmelast direkt und ohne weitere Maßnahmen zur Temperaturerhöhung zu decken.
 - Die im Wärmespeicher unter Auslegungsbedingungen maximal enthaltende, nutzbare Wärmemenge beträgt wenigstens 15 % des maximalen täglichen Wärmebedarfs der angeschlossenen Wärmeverbraucher.
 - Der Wärmespeicher erfüllt nicht die Fördervoraussetzungen nach § 5 b KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).
- Der Wärmespeicher dient dem Ausgleich des **Tagesgangs** der Wärmelast bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und sein jährlicher Wärmeverlust liegt bei weniger als 10 % der entnommenen Wärme.

Oder

- Der Wärmespeicher dient dem Ausgleich des **saisonalen Gangs** der Wärmelast bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.
- Der saisonale Wärmespeicher wird mindestens 12-mal im Jahr entladen und sein jährlicher Wärmeverlust liegt bei weniger als 10 % der entnommenen Wärme.

Oder

- Der saisonale Wärmespeicher wird weniger als 12-mal im Jahr entladen und sein jährlicher Wärmeverlust liegt bei höchstens 40 % der entnommenen Wärme.

Um welche Art von Wärmespeicher handelt es sich?

- Um einen Wasserspeicher mit einem Wasservolumen von _____ m³.
- Um einen Latentwärmespeicher mit einem Volumen von _____ m³ Wasseräquivalent.

6. Errichtung oder Erweiterung von Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

Es handelt sich bei der beantragten Fördermaßnahme um (eine) Biogasleitung(en) für nicht zu Biomethan aufbereitetes Biogas mit einer Länge von mindestens 300 m Luftlinie. Das darin transportierte Biogas wird einer der folgenden Nutzungsarten zugeführt:

- als Kraftstoff, oder

- einer KWK-Nutzung, die dem Anhang II der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 entspricht, oder
- einer Nutzung zur Aufbereitung auf Erdgasqualität

Die Entfernung (Luftlinie) zwischen Biogasanlage (zur Produktion des Biogases) und Übergabe des unaufbereiteten Biogases zur Nutzung beträgt: _____ Meter

Hinweis: Anerkennungsfähig sind die im Anhang II der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 11. März 2015 aufgeführten Wärmenutzungen.

Gasverdichter, Gastrocknungsanlage, Entschwefelungseinrichtungen und Kondensatschächte zählen zu den förderfähigen Investitionskosten von Biogasleitungen.

7. Große effiziente Wärmepumpen

Folgende Details sind von einem Fachunternehmer (Planer/Installateur) zu erklären:

7.1 Name und Anschrift des Planungs-/Installationsunternehmens:

Firmenname _____
 Straße und Hausnummer _____
 Postleitzahl _____ Ort _____
 Ansprechpartner/-in (Vor- und Nachname) _____

7.2 Standort der Anlage (Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück)

Postleitzahl _____ Ort _____

7.3 Hersteller der Wärmepumpe

Hersteller _____
 Typenbezeichnung _____

7.4 Fachunternehmererklärung zur Heizleistung der Wärmepumpe im Auslegungspunkt:

Sole-Wasser-Wärmepumpe _____ kW
 Wasser-Wasser-Wärmepumpe _____ kW
 Direktverdampfung _____ kW

Nicht förderfähig sind:

- Luft/Wasser-Wärmepumpen,
- Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen.

7.5 Erklärung des Antragstellers zu den Planungen des Fachunternehmers

- Der Antragsteller (Betreiber) erklärt hiermit, dass dieser Auslegungspunkt mit den Einsatzbedingungen der Wärmepumpe übereinstimmt.

7.6 Der Fachunternehmer erklärt hiermit, dass die Nutzung der effizienten Wärmepumpe die

- Raumheizung von Nichtwohngebäuden,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung von Wohn- und/oder Nichtwohngebäuden oder
- Bereitstellung von Prozesswärme oder von Wärme für Wärmenetze ist.

Der Antrieb der Wärmepumpe erfolgt: elektrisch gasbetrieben.

Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert. Falls notwendig, sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen.

- Strom-, Gas- und Wärmemengenzähler zur vollständigen Erfassung der zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl erforderlichen Messwerte werden installiert.

Die Jahresarbeitszahl gemäß Fachunternehmererklärung beträgt _____ und wird durch separat einzureichende Berechnungen vom Fachunternehmer belegt. Diese separate Berechnung ist beigelegt und deckt die unter 7.7 aufgeführten Voraussetzungen ab.

7.7 Technische Voraussetzungen

- Bei Wärmepumpen mit mehr als 100 kW stehen derzeit für die Ermittlung des COP-Werts und die Berechnung der Jahresarbeitszahl keine normierten Verfahren zur Verfügung. Gleichwohl ist auch bei diesen Anlagen bei der Förderung ein hoher Maßstab an einen effizienten Betrieb anzulegen. **Fördervoraussetzung ist daher bei diesen Anlagen, dass eine automatische Fernauslese und Speicherung der für die Ermittlung der Jahresarbeitszahl erforderlichen Messwerte installiert ist, die eine kontinuierliche Überwachung der Arbeitszahl während des Betriebs und ein zeitnahe Erkennen von Optimierungsbedarf durch den Betreiber ermöglicht.** Damit sind eine kontinuierliche Überwachung der Arbeitszahl und ein zeitnahe Erkennen von Optimierungsbedarf durch den Betreiber gegeben.

Eine solche Fernauslese wird installiert.

- Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ab 100 kW installierter Wärmeleistung ist darzulegen, dass eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 erreicht wird.
- Bei gasbetriebenen Wärmepumpen: Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,25 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 1,3).
- Es sind nur Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A bzw. Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinien von 0,27) erfüllen.

Anzahl der **Umwälzpumpe(n)** der Heizungsanlage insgesamt:

Hersteller der Umwälzpumpe(n):

Typenbezeichnung:

7.8 Folgende Nachweise sind ebenso Voraussetzungen für die Förderung und müssen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht/belegt werden:

- Der Nachweis des Fachunternehmers über die Anpassung der Heizkurve an das Gebäude
- Detaillierte und vollständige Rechnungskopien über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile
- Detaillierte Angaben und Leistungszahlen vom Fachunternehmer zur Berechnung der Jahresarbeitszahl
- Der Nachweis des Fachunternehmers über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.

Die geförderten Anlagen werden vor Ort im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

7.9 Errichtung und Erweiterung von Erdsonden

- In Verbindung mit einer förderfähigen Wärmepumpe wird eine Erdsonde errichtet.

Hinweis: Es wird nur eine Sonde pro Vorhaben gefördert!

Vertikale Bohrtiefe

Eine Förderung für die Errichtung und Erweiterung von Erdsonden setzt voraus, dass die Bohrung nach den Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W120-2 installiert wurde und dafür eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen wurde.

7.10 APEE Zusatzbonus

- Ich beantrage einen Zusatzbonus aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) des BMWi für den Austausch einer oder mehrerer zentraler besonders ineffizienter Heizungsanlagen.

Kostenangaben für alle Fördermaßnahmen (siehe 1. bis 7.)

(alle Angaben ohne MwSt.)

- | | | | |
|-------|--|----------------------|------|
| 1. | Investitionskosten Solarkollektoranlage inkl. Pufferspeicher ₁ | <input type="text"/> | Euro |
| 2./3. | Investitionskosten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse inkl. Pufferspeicher | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Gebäude zur Einhausung | <input type="text"/> | Euro |
| 4. | Investitionskosten Wärmenetz (gesamte Trasse, Rohre, etc.): | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Gebäude für die Heizzentrale zur Wärmenetzsteuerung | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Investitionskosten nur für die Trasse der Hauptleitungen | <input type="text"/> | Euro |
| | Investitionskosten Übergabestationen: | <input type="text"/> | Euro |
| | davon Investitionskosten nur für Bestandsgebäude: | <input type="text"/> | Euro |
| 5. | Investitionskosten große Wärmespeicher: | <input type="text"/> | Euro |
| 6. | Investitionskosten Biogasleitungen: | <input type="text"/> | Euro |
| 7. | Investitionskosten der großen Wärmepumpe(n) inkl. der Erdsonde: | <input type="text"/> | Euro |

Aufteilung der Planungskosten auf die hier aufgeführten Fördermaßnahmen 1. bis 7.

Von den Planungskosten entfallen:

- | | | | |
|------------------|----------------------|----------------------|------|
| auf die Maßnahme | <input type="text"/> | <input type="text"/> | Euro |
| auf die Maßnahme | <input type="text"/> | <input type="text"/> | Euro |
| auf die Maßnahme | <input type="text"/> | <input type="text"/> | Euro |
| auf die Maßnahme | <input type="text"/> | <input type="text"/> | Euro |

Summe der mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Investitionskosten **Euro**

Erklärungen des Antragstellers:

Ich versichere, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.

Ich erkläre mich bereit, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu der geplanten Investition zu geben sowie nach Durchführung der geförderten Investition aktualisierte technische Daten einzureichen.

Ich erkläre mich bereit, auf Anfrage, zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises aktualisierte Daten erneut einzureichen.

Ich verpflichte mich, die geförderte Anlage mindestens 7 Jahre ordnungsgemäß zu betreiben.

Ich erkläre, dass über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c ZPO (Zivilprozessordnung) oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, der KfW eine entsprechende Mitteilung zu machen, sofern bis zum Zeitpunkt der Vorlage der nach den Richtlinien vorgesehenen Verwendungsnachweisunterlagen ein Insolvenzverfahren gegen mich eröffnet oder beantragt wird.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendung des Bundes geltenden Bestimmungen an die KfW zurückzuzahlen sind.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und dass Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass die von mir in dieser Anlage zum Kreditantrag (Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses) gemachten und die von mir mit dem Antrag bestätigten tatsächlichen Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB darstellen und ich nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) verpflichtet bin, unverzüglich alle ggf. eintretenden nachträglichen Änderungen zu diesen Tatsachen mitzuteilen. Mir ist schließlich auch bekannt, dass unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können.

Bei einer Investition einer Biomasseanlage: Ich erkläre mein Einverständnis, dass das BMWi bzw. die KfW nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummer V.1.2. a) und V.1.4. 3) der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, die in diesem Formular unter 2. und 3. aufgeführt sind, durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für den Eigentümer der Anlage gebührenfrei. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Emissionsanforderung können die Fördermittel zurückgefordert werden.

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung, -übermittlung und Datennutzung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass die KfW dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) meinen Namen sowie die Höhe und den Zweck der beantragten Zuwendung mitteilt.

Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen stichprobenartig überprüft. Den Beauftragten des BMWi oder der Bewilligungsstellen (KfW), dem Bundesrechnungshof und den Prüforgane der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Ich bin damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen der Bewilligungsstelle (KfW) und dem BMWi insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag und zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen,
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der Bewilligungsstelle (KfW), dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner mein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union;
- ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte gebe.

Ort, Datum

Unterschrift(en) und Firmenstempel/Dienstsiegel Antragsteller

**Erklärung des Herstellers/Anlagenbauers/Installateurs/Planers zu der beantragten Fördermaßnahme
(Mehrfachnennungen möglich; Stempel und Unterschrift für jede Maßnahme erforderlich):**

Die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen gemäß KfW-Merkblatt (einschließlich APEE-Bonus) wird bestätigt.

Sofern keine Maßnahmenummern einzeln angegeben sind, wird die Bestätigung automatisch für alle beantragten Maßnahmen abgegeben.

Für die Maßnahme nach Nr. _____

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für die Maßnahme nach Nr. _____

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für die Maßnahme nach Nr. _____

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für die Maßnahme nach Nr. _____

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel des Herstellers/Anlagenbauers/
Installateurs/Planers (Nichtzutreffendes bitte streichen)